

Mitteilungen kennt. Nun hat P. schon festgestellt, daß wegen der Orthographie (*Purgundia*, *blasphemare* u. a.) die römische Hs. aus Alemannien oder Bayern stammen müsse und für die Münchener Parallelhs. habe ich aus anderen Gründen, ohne sie gesehen zu haben, Chur als frühere Bibliotheksheimat nachgewiesen (Zs. f. schweiz. Gesch. 29, 147 ff.). Es ist immerhin auffällig, daß die beiden Hss. offenbar süddeutscher Herkunft sind; das spricht gerade nicht sehr für Humbert, was auch von A. Michel 3, 160f. für das von Pelster Humbert zugeschriebene neue Stück bestritten wird. Andererseits äußert P. Zweifel über Humberts Autorschaft an den Sentenzen, die nun wieder A. Michel 3, 149—161 widerlegt. J. Haller 2, 91—101 hält zwar die Verfasserschaft Humberts an den Sentenzen für erwiesen, möchte aber die Abfassungszeit erst später als Michel ansetzen und verfißt noch einmal seine These, daß diese Sammlung in der von Michel so genannten schwäbischen Redaktion schon bei den Verhandlungen von Tribur und Oppenheim im Herbst 1076 eine entscheidende Rolle gespielt hätte. Auch hiergegen wendet sich Michel a.a.O. und hält an seiner früheren Meinung fest, daß die Sentenzen erst von den Legaten von 1077 nach Deutschland gebracht worden seien. Der Anhang sei erst in Deutschland, nicht in Rom hinzugefügt worden, denn sonst ließe sich nicht erklären, daß er in der gesamten ultramontanen Überlieferung fehle. Vielleicht lassen sich die auseinandergehenden Meinungen Hallers und Michels vereinigen. Michel 3, 157 gibt zu, daß die Sentenzen in ihrer ursprünglichen Fassung schon im Frühjahr 1076 von Bernold von St. Blasien benutzt wurden. Also waren sie damals schon bekannt und konnten demnach auch von den Legaten von Tribur und Oppenheim, deutschen Bischöfen, benutzt werden, wie Haller will. Pseudoisidorischen Stoff enthielt auch die ursprüngliche Fassung genug. Nichts steht im Wege, daß die römischen Legaten von 1077 in Unkenntnis, daß das Rechtsbuch in Deutschland schon bekannt sei, noch einmal ein Exemplar über die Alpen brachten, das dann in der umgearbeiteten und erweiterten Fassung Grundlage für den deutschen (schwäbischen) Überlieferungszweig wurde. W. H.

Miscellanea storica in memoria di Pietro Fedele pubbl. dalla Depurazione Romana di storia patria d'intesa con l'Istituto storico italiano per il medio evo, 2 Bde. = Arch. della R. Dep. Romana di storia patria 67 u. 68 (1944 u. 1945, gesondert noch einmal 1946) 470 u. 300 S. — Der Umfang dieser beiden, dem Andenken eines der bedeutendsten Vertreter der italienischen Geschichtsforschung in der ersten Hälfte des 20. Jh.s gewidmeten Bände verbietet es, auf die einzelnen Beiträge näher einzugehen. Wir müssen uns darauf beschränken, die Titel, soweit sie in unserer Zeitschrift interessieren, aufzuzählen. Die Gedenkschrift wird eingeleitet mit einer Würdigung des Verstorbenen durch R. Morghen und einem kurzen Nachruf des ehemaligen Direktors der Rumänischen Akademie in Rom, Em. Panaitescu. Außerdem ist eine Bibliographie der Schriften von F. beigegeben. Darauf folgen die einzelnen Beiträge und zwar Bd. 67: G. Ermini, Tradizione di Roma e unità giuridica europea (45—95); R. Morghen, Osservazioni critiche su alcune questioni fondamentali riguardanti le origini e i caratteri delle eresie medioevali (97—151); A. Alessandrini, Teoderico e papa Simmaco durante lo scisma laurenziano (153—207); C. Cecchelli, Il Campidoglio nel Medio Evo e nella Rinascità (209—232); G. B. Borino, Un'ipotesi sul *Dictatus Papae* di Gregorio VII (237—252); V. Fenicchia, Intorno agli atti di San Pietro di Salerno, vescovo di Anagni nel secolo XI, contenuti